

Gremium

An die Mitglieder des Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am 17.06.2025 – öffentlich

Thema: Fragen zum SEP Förderschulen

Anfrage des Schul- und Sportausschusses, Drucksachen-Nr.: 9653/2020-2025/1

1. Welcher zeitlichen Dimension entspricht die Maßnahmeposition 90 des städtischen Bauinvestitionsprogrammes, wann wird mit dem bedarfsgerechten Ausbau der Leineweberschule begonnen?
2. Wie lange wird die Prüfung der verschiedenen Möglichkeiten zur Erweiterung der Verbundschule Hamfeld-Kupferhammer ungefähr dauern und auf welche Maßnahmeposition im städtischen Bauinvestitionsprogramm soll die Erweiterung „priorisiert“ werden?
3. Wie viele Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung werden schätzungsweise pro Jahrgang auf dem Bildungscampus an der Herford Str. zielgleich unterrichtet werden können?
4. Welche Kriterien werden bei der Prüfung, ob die Errichtung einer weiteren Förderschule in Ersatzschulträgerschaft oder in städtischer Trägerschaft erfolgen soll, Berücksichtigung finden?
5. An wie vielen Grundschulen (Regelschulen) wird der weitere Aufbau von Kompetenzen sowie eine entsprechende räumliche Ausstattung geplant?

Antwort der Verwaltung:

1. Die Maßnahmeposition 90 „Erweiterung GS Babenhausen“ ist im fortgeschriebenen städtischen Bauprogramm für den Zeitraum 2027 bis 2030 vorgesehen. Da für die nun ausschließlich vorgesehene OGS-Erweiterung derzeit noch keine belastbaren Planungsideen des ISB vorliegen, ist nach aktuellem Stand nicht davon auszugehen, dass vor 2027 mit baulichen Aktivitäten begonnen werden kann. Die Verbesserung der Raumsituation an der Leineweberschule ist eng mit der Maßnahme an der GS Babenhausen verknüpft und kann nur im gemeinsamen Kontext betrachtet und weiterverfolgt werden.
2. Die Prüfung der verschiedenen Möglichkeiten zur Erweiterung der Verbundschule Hamfeld-Kupferhammer wird nach Entscheidung über die Ganzheitliche Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen aufgenommen. Hierbei werden planungstechnische Ressourcen ebenso zu berücksichtigen sein wie die bestehende Haushaltslage und die Priorisierung des Bauprogramms, in dem diese Maßnahme bisher nicht berücksichtigt ist.
3. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) mit Förderschwerpunkt hängt von der Zügigkeit der Schulen auf dem Campus ab. Schulen des Gemeinsamen Lernens (GL) in der Sekundarstufe I nehmen im Regelfall jährlich im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei SuS mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf. Das bedeutet somit, das z. B. im inklusiven Gymnasium am Campus bis zu 12 SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden könnten.
Grundsätzlich gilt, dass die Schulplätze im GL für SuS aller Förderschwerpunkte zur Verfügung stehen (siehe Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 15. Oktober 2018 (ABl. NRW. 12/18 S. 38) zur Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen). Eine Beschränkung auf nur zielgleich unterrichtete SuS ist nicht vorgesehen.
4. Die Frage, welche Kriterien bei der Prüfung einer möglichen Errichtung einer weiteren Förderschule in Ersatzschul- oder städtischer Trägerschaft berücksichtigt werden, wird im

Rahmen der entsprechenden Beratung unter dem Tagesordnungspunkt mündlich beantwortet.

5. Grundsätzlich ist der weitere Aufbau von Kompetenzen an allen Grundschulen vorgesehen, die hierfür entsprechende pädagogische Voraussetzungen und Entwicklungspotenziale mitbringen. Eine genaue Prognose zur Anzahl der betreffenden Schulen ist derzeit jedoch nicht möglich, da sich dies dynamisch aus der schulischen Praxis und der jeweiligen Schulentwicklung ergibt. Hierzu ist der Schulträger mit der Schulaufsicht für Grundschulen im steten Austausch. Die bedarfsgerechte räumliche Ausstattung wird dabei unabhängig von der Planung einer möglichen neuen Förderschule betrachtet und entwickelt. Ziel ist es, die einzelnen Standorte entsprechend ihres konkreten Bedarfs zu stärken und weiterzuentwickeln.

i.A.

Beckmann
Amtsleitung